

Öffentliche Urkunde

Urkundsperson Dr. Martin Michel, Lachen

über die Errichtung der

Stiftung «Lebensraum Linthebene»

mit Sitz in der Gemeinde Tuggen SZ

Vor der unterzeichneten Urkundsperson, Dr. Martin Michel, Lachen, sind heute in seiner Kanzlei, Zürcherstrasse 49, 8853 Lachen, erschienen:

1. **WWF Schwyz**,
vertreten durch den bevollmächtigten Präsidenten, **Robert Bachmann**, geb. 10.09.1944, von Zürich ZH und Opfikon ZH, in Wollerau SZ
2. **Pro Tuggen**,
vertreten durch den bevollmächtigten Präsidenten, **Matthias Werner**, geb. 17.11.1962, von Winterthur ZH und Hemmental SH, in Tuggen SZ
3. **WWF St. Gallen**,
vertreten durch den bevollmächtigten Präsidenten der Regionalgruppe See und Gaster, **Bernd Strasser**, geb. 26.12.1938, von Jona SG, in Jona SG

und erklären zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung.

I. Errichtung der Stiftung «Lebensraum Linthebene»

Die Stifterinnen, WWF Schwyz, Altendorf, WWF St. Gallen, St. Gallen, und Pro Tuggen, Tuggen, errichten hiermit eine Stiftung unter dem Namen **Stiftung «Lebensraum Linthebene»** mit Sitz in Tuggen SZ.

Das Domizil der Stiftung befindet sich bei Dr. med. Jürg F. Wyrsh, Quellenweg 10, 8856 Tuggen. Die Domizilhaltererklärung liegt vor.

II. Stiftungsvermögen

Die Stifterinnen widmen der Stiftung «Lebensraum Linthebene» den Betrag von Fr. 220'000.00 (Franken zweihundertzwanzigtausend), aufgeteilt wie folgt:

- WWF Schwyz, Altendorf, Fr. 100'000.00
- Pro Tuggen, Tuggen Fr. 100'000.00
- WWF St. Gallen, St. Gallen Fr. 20'000.00

Die Bestätigung der Schwyzer Kantonalbank vom 29.06.2012 betreffend die Einzahlung des Stiftungsbeitrages liegt vor.

III. Stiftungszweck

Die Stiftung «Lebensraum Linthebene» bezweckt:

- Die Stiftung hat die ökologische Aufwertung und die Vernetzung der Linthebene zum Ziel.
- Dabei kann sie eigene Projekte oder Projekte zusammen mit anderen Partnern durchführen oder sich finanziell an Projekten z.B. von:
 - Schutzorganisationen
 - der öffentlichen Hand oder
 - von Privaten beteiligen.
- Sie kann auch Landkäufe innerhalb von Projektgebieten oder als Realersatz für Flächen innerhalb eines Projektes tätigen.
- In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb der eigentlichen Schutzperimeter, aber innerhalb des Einzugsgebietes der Linth unterstützt werden.

IV. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit wird.

Der erste Stiftungsrat konstituiert sich voreinst aus folgenden Stiftungsräten:

Dem *Präsidenten* des Stiftungsrates:

- Dr. med. Jürg F. Wyrsh, als Präsident der Arbeitsgruppe «Alte Linthläufe»

Dem *Vizepräsident* des Stiftungsrates:

- Robert Bachmann, als Vertreter des WWF Schwyz

Den *Mitgliedern* des Stiftungsrates:

- Bernd Strasser, als Vertreter des WWF St. Gallen
- Matthias Werner, als Vertreter von Pro Tuggen.

Die Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Die Geschäftsstelle der Stiftung wird vom Büro für ökologische Optimierungen GmbH in Wilen geführt.

Die Stiftungsräte und der Geschäftsführer zeichnen für die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

V. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt bis auf weiteres eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung und das Rechnungswesen. Als Revisionsstelle wird gewählt:

- G. Stäheli, Treuhand- und Revisionsbüro, Freienbach (CH-130.0.005.885-5)

Die Annahmeerklärung liegt vor.

VI. Stiftungsstatuten

Die Stiftung «Lebensraum Linthebene» regelt die nähere Umschreibung der Organisation im Rahmen der beiliegenden Statuten. Diese sind integrierender Bestandteil dieser Urkunde und werden von den Vertretern der Stifterinnen unterzeichnet.

Eine Änderung der Stiftungsurkunde kann auf Antrag des Stiftungsrates von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

VII. Ausfertigung und Anmeldung

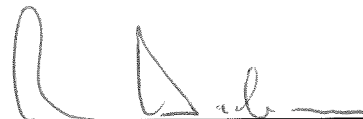
Diese Urkunde wird in siebenfacher Ausfertigung erstellt. Ein Exemplar ist für die Stiftung, drei für die drei Stifterinnen, eines für das Handelsregisteramt, eines für die Aufsichtsbehörde und eines für die Registratur der Urkundsperson.

Der Stiftungsrat wird mit der Anmeldung dieser Errichtung beauftragt, er ist zudem ermächtigt, redaktionelle Änderungen von sich aus vorzunehmen

Lachen, 28.08.2012

Die Stifterinnen

WWF Schwyz, Altendorf



Robert Bachmann

WWF St. Gallen, St. Gallen



Bernd Strasser

Pro Tuggen, Tuggen



Matthias Werner, Tuggen

Beurkundung

Die unterzeichnete Urkundsperson urkundet hiermit öffentlich:

- dass sie am Errichtungsakt der Stiftung «Lebensraum Linthebene», mit Sitz in Tuggen, als Urkundsperson teilgenommen hat,
- dass ihr die Vertreter der Stifterinnen erklärt haben, sie haben die vorstehende Urkunde gelesen, sie entspreche in allen Punkten dem Gang des Errichtungsaktes und enthalte ihren Willen,
- dass die Vertreter der Stifterinnen die Urkunde alsdann in ihrer Gegenwart eigenhändig unterzeichnet hat,
- dass die in der Urkunde erwähnten Belege ihr und den Vertreter der Stifterinnen vollständig vorlagen und dass sie von ihr mit ihrem Stempel und ihrer Unterschrift versehen worden ist.

Lachen, 28.08.2012

Reg. Nr. 44/2012

DIE URKUNDSPERSON



Dr. iur. Martin Michel, Lachen



Stiftung «Lebensraum Linthebene»

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.01 Unter der Bezeichnung Stiftung «Lebensraum Linthebene» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.02 Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Tuggen.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.01 Die Stiftung «Lebensraum Linthebene» hat die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Linthebene zum Ziel. Dabei kann sie
- eigene Projekte oder
 - Projekte zusammen mit anderen Partnern durchführen oder
 - sich finanziell an Projekten von Schutzorganisationen, der öffentlichen Hand oder von Privaten beteiligen.
- Sie kann auch Landkäufe innerhalb von Projektgebieten oder als Realersatz für Flächen innerhalb eines Projektes tätigen.
In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb der eigentlichen Schutzperimeter, aber innerhalb des Einzugsgebietes der Linth unterstützt werden.
- 2.02 Der Stiftungsrat kann mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht den Stiftungszweck anpassen.
- 2.03 Basis für die Tätigkeit der Stiftung «Lebensraum Linthebene» sind die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben in den betreffenden Gebieten, insbesondere die Schutzverordnungen der Gemeinden und Kantone.

Art. 3 Vermögen

- 3.01 Die Stiftung «Lebensraum Linthebene» wird von den Stifterinnen mit folgenden Beträgen als Stiftungskapital gegründet:
- WWF Schwyz: Fr. 100'000.-
 - Pro Tuggen: Fr. 100'000.-
 - WWF St. Gallen: Fr. 20'000.-
- 3.02 Sie kann weitere Mittel beschaffen durch:
- Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden)
 - Zuwendungen von Privaten, Firmen, Sponsoren, Legaten, Stiftungen u.a.
 - Gönnerbeiträge
 - Finanzierungszusicherungen für Projekte
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen u.ä.

Art. 4 Reglement

- 4.01 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.
Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- 4.02 Solange der Stiftungsrat kein Reglement erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 5 Organisation

- 5.01 Die Organe der Stiftung «Lebensraum Linthebene» sind:
- der Stiftungsrat
 - die Revisionsstelle
- 5.02 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 6 Stiftungsrat

- 6.01 Der Stiftungsrat umfasst minimal 5 Mitglieder. Zwingend im Stiftungsrat vertreten sind je ein Vertreter der Stiftungsgründer:
- WWF Schwyz
 - WWF St. Gallen
 - Pro Tuggen
- 6.02 Weitere Stiftungsräte sind nach Bedarf zu rekrutieren aus betroffenen Gemeinden, Korporationen, Bewirtschaftern, Melioration, Grundeigentümern, Fachleuten, zielverwandte Organisationen und kantonalen Wildhütern und ähnlichen.
- 6.03 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.04 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat wählt insbesondere einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- 6.05 Sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnen rechtsverbindlich zusammen mit einem Stiftungsratsmitglied.

-
- 6.06 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens 2 mal jährlich unter Angabe der Traktanden.
 - 6.07 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.
 - 6.08 Ein Zirkularbeschluss ist zulässig, falls kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
 - 6.09 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
 - 6.10 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
 - 6.11 Die Stiftungsräte informieren sich gegenseitig über anstehende Projekte und Massnahmen im Gebiet, liefern Impulse für anzugehende Probleme und begutachten Projekte in der Planungs- und Umsetzungsphase. Der Stiftungsrat genehmigt Jahresbericht, Rechnung, Budget und Jahres-schwerpunkte des Folgejahres.
 - 6.12 Das Protokoll über Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
 - 6.13 Der Stiftungsrat kann für die Erledigung der Hauptarbeit Arbeitsaus-schüsse und einen Fachbeirat wählen.
 - 6.14 Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
 - 6.15 Ein allfälliger Arbeitsausschuss der Stiftung «Lebensraum Linthebene» gibt sich ein Geschäftsreglement das durch den Stiftungsrat zu geneh-migen ist.

Art. 7 Haftung

- 7.01 Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten nur mit ihrem Stiftungsvermögen.

Art. 8 Revisionsstelle

- 8.01 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstel-le alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- 8.02 Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Per-sonengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsbe-hörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich gewählt.
- 8.03 Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbe-hörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 9 Rechnungsführung

- 9.01 Die Rechnung der Stiftung «Lebensraum Linthebene» ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31.12.2012
- 9.02 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht.
- 9.03 Die Stiftung «Lebensraum Linthebene» reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Gesuche um Änderungen von Zweck und Organisation der Stiftung (Art. 85, 86, 86b ZGB) zu beantragen.

Art. 11 Aufhebung/Liquidation

- 11.01 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen.
- 11.02 Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.


Art. 12 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der öffentlichen Beurkundung in Kraft.

Lachen, den 28.08.2012

Für die Stifterinnen:

WWF Schwyz



Robert Bachmann

WWF St. Gallen



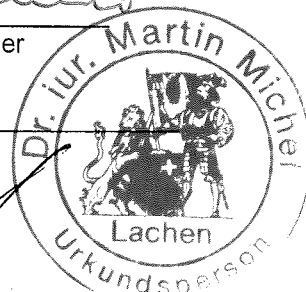
Bernd Strasser

Pro Tuggen



Matthias Werner

28.08.2012



Bescheinigung

In unserer Eigenschaft als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Bankinstitut bestätigen wir Ihnen, dass bei unserer Bank zur ausschliesslichen Verfügung der

**Stiftung Lebensraum Linthebene
c/o Büro für ökologische Optimierung GmbH
Wilenstrasse 133
8832 Wilen bei Wollerau**

zwecks **Gründung**


CHF 220'000.00 (Franken: Zweihundertzwanzigtausend 00/100)


hinterlegt worden sind.

Wir verpflichten uns hiermit, vorgenannte Summe der Verwaltung der Stiftung Lebensraum Linthebene nach erfolgter Eintragung im Handelsregister und Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder gegen Vorweisung eines entsprechenden Handelsregisterauszugs zur Verfügung zu stellen.

Schwyz, 29. Juni 2012 DPR/ml

Schwyzer Kantonalbank


Markus Gwerder
Prokurist


Simone Tschopp
Handlungsbevollmächtigte

7-fach

An die Gründungsversammlung
der Stiftung Lebensraum Linthebene
Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Michel
Urkundsperson
Postfach 644
8853 Lachen

Freienbach, 28. August 2012

Annahmeerklärung als Revisionsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns freundlicherweise angefragt, das Amt als Revisionsstelle für die Stiftung Lebensraum Linthebene zu übernehmen. Wir danken Ihnen für das Vertrauen und erklären die Annahme des Mandates.

Wir bestätigen Ihnen, dass G. Stäheli, Treuhand- und Revisionsbüro bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde unter der Register Nr. 502806 registriert ist.

Mit freundlichen Grüssen

G. Stäheli Treuhand-
und Revisionsbüro


Stefan Rüdüsüli